

Vorläufige Empfehlungen zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget in Mecklenburg-Vorpommern

Ziel

Mit dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget soll eine selbstbestimmte, umfassende, nahtlose, zügige, einheitliche und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet werden.

Das trägerübergreifende Persönliche Budget ist keine neue Leistung, sondern eine neue Leistungsform oder auch ein anderer Weg, das Ziel der Bedarfsdeckung zu erreichen. Dies bedeutet, dass in Form des Persönlichen Budgets nur Leistungen zur Teilhabe erbracht werden können, auf die nach den derzeit bestehenden Leistungsgesetzen bereits ein Anspruch besteht und die als Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden können.

Antragstellung

Die Antragstellung (Muster siehe Anlage 1) ist grundsätzlich schriftlich oder durch sonstige Willenserklärung (§ 16 SGB I) bei allen Leistungsträgern möglich.

Die Antrag aufnehmende Stelle informiert und berät umfassend über die

- Leistungsvoraussetzungen
- Zielbestimmungen des Persönlichen Budgets und
- Verfahrensabläufe.

Bei trägerübergreifenden Budgets wird einer der beteiligten Träger Beauftragter.

Beauftragter und dessen Aufgaben

Beauftragter und damit für die trägerübergreifende Koordinierung der Leistungserbringung verantwortlich ist der nach § 14 SGB IX zuständige Leistungsträger. Das ist i.d.R. der Leistungsträger, bei dem der Antrag gestellt wird bzw. der Leistungsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist. Stellt der erstbefasste Leistungsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags fest, dass er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für keine jener Leistungen zuständig ist, die in das trägerübergreifende Persönliche Budget mit einbezogen werden sollen, ist der Antrag entsprechend weiterzuleiten.

Bei einer Gemeinsamen Servicestelle ist Beauftragter der Träger, dem die Gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist. Voraussetzung ist, dass dieser Träger mit einer Teilleistung am Persönlichen Budget beteiligt ist. Wenn nicht, richtet sich das Verfahren nach § 14 SGB IX.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 SGB IX kann im Einverständnis mit dem Leistungsberechtigten auch ein anderer Träger Beauftragter werden.

Der Beauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung des gesamten Verfahrens von der Beantragung bis zum Bescheid einschließlich Widerspruch und Klage,
- Ermittlung, Ausführung und Koordination der Leistungsform des

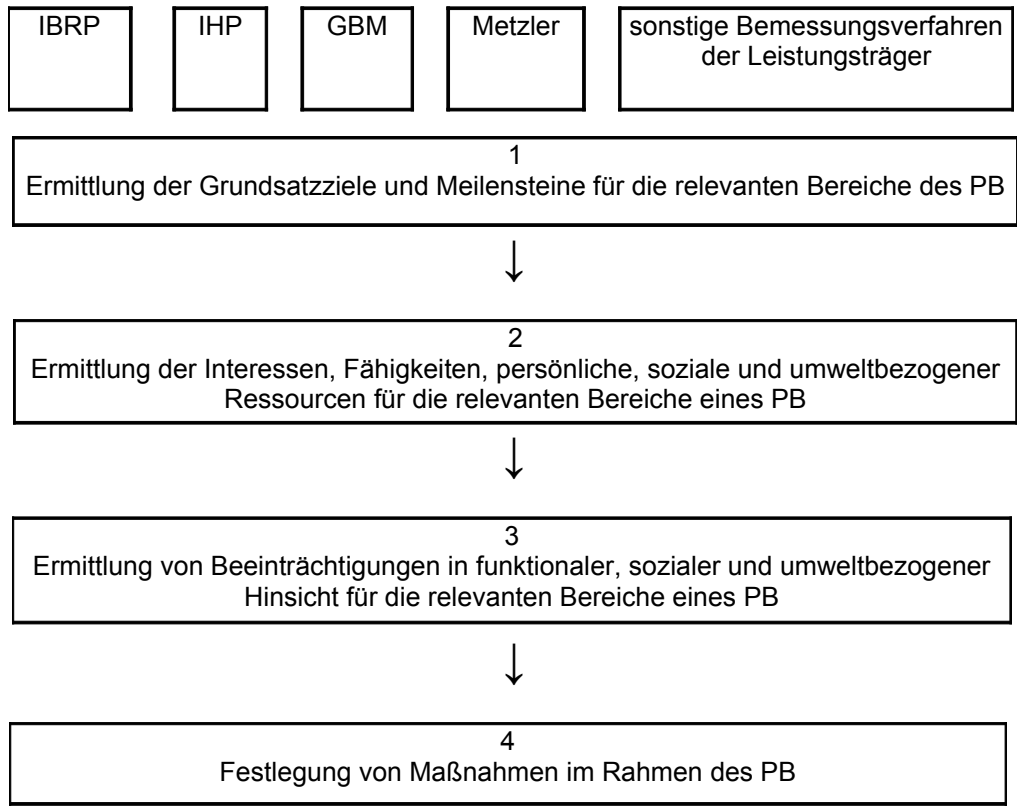
trägerübergreifenden Persönlichen Budgets und

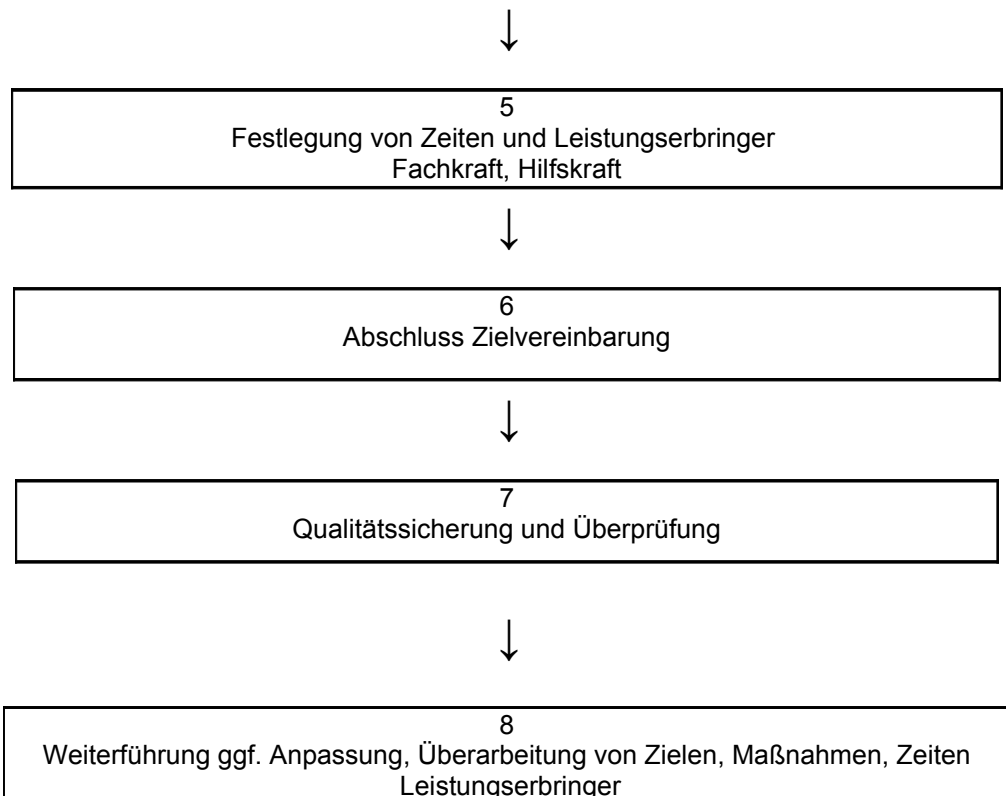
- Beratung und Abschluss der Zielvereinbarung

Bedarfsfeststellungsverfahren und Leistungsträgerkonferenz

In Mecklenburg-Vorpommern finden zurzeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens gem. § 58 SGB XII folgende Verfahren zur Ermittlung von Hilfebedarfen Anwendung:

- für Menschen mit geistiger Behinderung:
 - HMB-W
(Hilfebedarf für Menschen mit Behinderung - Wohnen; Metzler-Verfahren)
 - GBM-Verfahren
(Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderung; Diakonie)
 - IHP
(Individueller Hilfeplan)
- für Menschen mit psychischer und seelischer Behinderung:
 - IBRP
(Integrierter Rehabilitations- und Behandlungsplan)





Eigene Bemessungsverfahren anderer Leistungsträger finden ebenfalls Anwendung und deren Ergebnisse fließen in das ICF orientierte Bedarfsfeststellungsverfahren ein. Die Hilfebedarfe können mittels der jeweiligen o.g. Verfahren erhoben werden.

Dieses erweiterte Bedarfsfeststellungsverfahren erfolgt auf Grundlage der ermittelten Verfahren in den als Anlage 3 beigefügten Auswertungsbögen „Ziele/Interessen/Beeinträchtigungen/Maßnahmen/Preis“, welche der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-Klassifikation) folgen. Persönliche Interessen, funktionale Kompetenzen und soziale und umweltbezogene Ressourcen sowie persönliche, funktionale, soziale und umweltbezogene Beeinträchtigungen finden bei der Bildung des Persönlichen Budgets Berücksichtigung.

Bei der trägerübergreifenden Bedarfsfeststellung gilt im Übrigen Folgendes:

1. Der Beauftragte unterrichtet die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger unverzüglich über die Antragstellung und holt von diesen Stellungnahmen ein, und zwar insbesondere zu

- Bedarf an budgetfähigen Leistungen unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Abs. 1 SGB IX,
- Höhe des jeweiligen Persönlichen Teilbudgets in Geld/Gutschein,
- Inhalte für die Zielvereinbarung und
- Bedarf an Beratung und Unterstützung.

Die Stellungnahmen sollen innerhalb von 2 Wochen abgegeben werden.

2. Es folgt eine gemeinsame Beratung des Beauftragten und der beteiligten Leistungsträger mit dem Antragsteller 1 über

Ergebnisse der getroffenen Feststellungen. Dabei kann eine Vertrauensperson seiner Wahl beteiligt werden.

3. Anschließend stellen die beteiligten Leistungsträger innerhalb einer Woche das auf sie entfallende Teilbudget fest.
4. Nach Abschluss der Zielvereinbarung (Muster siehe Anlage 2) wird schließlich der Verwaltungsakt erlassen.

Das Bedarfsfeststellungsverfahren wird i.d.R. im Abstand von zwei Jahren wiederholt.

Bemessung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs.1 SGB IX getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei ist zu beachten, dass die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten soll.

Wurde für die zu erbringende individuell festgestellte (Teil-) Leistung bereits anderweitig ein feststehender Geldbetrag vereinbart bzw. festgelegt, so ist dieser grundsätzlich zu Grunde zu legen.

Nach Zeitaufwand zu erstattende (Teil-) Leistungen werden grundsätzlich abhängig von Art und Umfang der Leistungserbringung unter Zugrundelegung bestimmter Pauschalen berechnet.

Ansonsten ist für die zu erbringende individuell festgestellte (Teil-) Leistung grundsätzlich die Summe zu Grunde zu legen, die der Rehabilitationsträger für diese Sachleistung tatsächlich in Geld aufbringen würde.

Abweichend davon kann eine andere Summe angesetzt werden bzw. eine andere Festlegung erfolgen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies gebieten und die Qualität der Leistungserbringung gewahrt ist.

Auszahlung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

Das Persönliche Budget wird in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufender Geldleistung monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in „Vorleistung“ treten müssen.

Qualitätssicherung

Wie bei anderen träger- und/oder eigenfinanzierten sozialen (Dienst-) Leistungen sind auch beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget qualitätssichernde Maßnahmen unumgänglich. Dies betrifft sowohl die Qualitätssicherung (QS) aus Sicht des Budgetnehmers als auch aus der des Leistungsträgers. Während die *Strukturqualität* beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget nur eine untergeordnete Rolle spielen dürfte, sollten der *Prozess-* und der *Ergebnisqualität*

von beiden Seiten eine gesteigerte Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Was gute Qualität ist, definiert vorrangig der Budgetnehmer, für den die Leistung erbracht wird. Die Qualität des Persönlichen Budgets richtet sich auch nach der Erreichung des zwischen dem Leistungsträger und dem Budgetnehmer vereinbarten Ziels.

Neben den gesetzlichen Anforderungen sind folgende Punkte beachtlich:

1. Qualitätssicherung in der Beratung
Neben den Beratungsleistungen der Gemeinsamen Servicestellen und anderer öffentlicher Träger sollte dem Budgetnehmer eine unabhängige, von den Interessen von Leistungsträgern freie Beratung zur Verfügung stehen.
2. Qualitätssicherung bei der Aufstellung des Hilfeplans und in der Zielvereinbarung
 - 2.1 Bei der Aufstellung des Hilfeplans ist gemeinsam mit dem Leistungsträger zu erörtern und festzulegen, welche Leistungen notwendig sind und welche ausschließlich von Fachpersonal erbracht werden dürfen. Im Übrigen kann der Budgetnehmer im Rahmen seines Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 SGB IX und orientiert an den notwendigen Leistungen grundsätzlich eigenständig entscheiden, von wem die Hilfe erbracht wird.
 - 2.2 Die Budgetbemessung ist so zu gestalten, dass ihr Ergebnis nicht zu Qualitätseinbußen zu Lasten des Budgetnehmers führt.
 - 2.3 In der Zielvereinbarung gem. § 4 Abs. 1 BudgetV sind mindestens die Qualitätssicherungsregelungen des jeweiligen Leistungsträgers festzulegen. Weiterhin ist zu vereinbaren, dass in regelmäßigen Abständen Gespräche zwischen dem Budgetnehmer und dem Beauftragten, ggf. auch mit dem für das Teilbudget zuständigen Leistungsträger, zu führen sind über
 - die Zufriedenheit mit den erhaltenen Budgetleistungen
 - den Stand der Zielerreichung
 - die Auskömmlichkeit des vereinbarten Budgets.Ebenso ist zu vereinbaren, dass Gespräche auch in kürzeren als den vereinbarten regelmäßigen Intervallen geführt werden sollen, wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern und dies vom Budgetnehmer oder Leistungsträger gewünscht wird.
3. Qualitätssicherung durch Kooperation zwischen Leistungsträgern und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
 - 3.1 Mit der Einführung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets wird eine bislang noch nicht flächendeckend erprobte Verhandlungs- und Kommunikationssituation geschaffen, deren Ausgestaltung weitestgehend den Beteiligten obliegt. Der Kommunikation zwischen allen am Verfahren Beteiligten kommt daher ein hoher Stellenwert zu.
 - 3.2 Neben den unmittelbaren Partnern einer Zielvereinbarung sind Beteiligte auch die öffentlichen und privaten Träger sowie die Interessenvertretungen. Ihnen kommt wegen ihrer Nähe zu den direkt am Verfahren Beteiligten und ihrer Fach- und Sachkenntnis die Aufgabe zu, durch einen strukturierten Dialog den Wissens- und Erfahrungsaustausch zu fördern, Probleme gemeinsam zu erörtern und soweit möglich zu lösen. Die öffentlichen und privaten Träger sowie die Interessenvertretungen treffen entsprechende Verabredungen.

Widerspruchsverfahren

Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 BudgetV richten sich Widerspruch und Klage gegen den Beauftragten. Im Widerspruchsverfahren entscheidet der Beauftragte für alle beteiligten Rehabilitationsträger und holt deren Stellungnahmen ein. Diese können ihn dabei binden. Im gerichtlichen Verfahren sind alle beteiligten Rehabilitationsträger nach § 75 Abs. 2 SGG notwendig beizuladen. Nach § 17 Abs. 4 Satz 3 SGB IX wird das Widerspruchsverfahren durch die für den Beauftragten zuständige Widerspruchsstelle durchgeführt.

Einbindung der gemeinsamen Servicestellen und Schulungen

Für eine erfolgreiche Einführung und Inanspruchnahme des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den gemeinsamen Servicestellen, den Leistungsträgern, den Behindertenverbänden und Selbsthilfeeinrichtungen erforderlich. Als dauerhafte Einrichtung sollte vor Ort ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch einschließlich Auswertung der Arbeitsergebnisse zwischen den Rehabilitationsberatern und den Vertretern der Behindertenverbände und Selbsthilfeeinrichtungen organisiert werden.

In diesem Zusammenhang zielführend wäre auch eine Teilnahme der Vertreter der Behindertenverbände und Selbsthilfeeinrichtungen an den trägerübergreifenden Schulungen der Rehabilitationsträger zum Persönlichen Budget.

Dokumentation der Ergebnisse

Die Leistungsträger werden gebeten, den als Anlage 4 beigefügten Erhebungsbogen jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auszufüllen und an das Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (Referat IX 440) weiterzuleiten. Damit wird einerseits ein Überblick über die Inanspruchnahme und Entwicklung des Persönlichen Budgets in Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet und andererseits der Arbeitsgruppe Erörterungs- und Handlungsbedarf signalisiert.

Qualitätssicherungsklausel

Die vorstehenden vorläufigen Empfehlungen werden von den an ihrem Zustandekommen Beteiligten anhand der Erfahrungen bei der praktischen Durchführung laufend weiter entwickelt und ergänzt. Darüber hinaus sind sie bis zum Ende des Jahres 2008 daraufhin zu überprüfen, ob sich die getroffenen Regelungen in der Praxis bewährt haben. Dabei ist auf dem Hintergrund der bis dahin gemachten Erfahrungen insbesondere auch die Frage zu erörtern, ob in Ergänzung zu den vorstehenden Bedarfsfeststellungsverfahren weiterführende Regelungen im Hinblick auf die trägerübergreifende Zusammenarbeit getroffen werden sollten.

An der Erarbeitung der Empfehlungen waren folgende Personen bzw. Institutionen beteiligt:

“barrierefreies Rostock” e.V.
Herr Frank Seifert

Unfallkasse
Mecklenburg-Vorpommern
Herr Peter Louis

Landesverband Lebenshilfe
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Frau Dr. Karin Holinski-Wegerich
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Sozialausschusses
Herr Ralf Grabow

Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe Behinderter
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Frau Irene Müller

Landesverband
Psychiatrie-Erfahrener M-V e.V.
Herr Holger Hollerbaum

Liga der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtsverbände
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Frau Renate Brandt
Frau Bärbel Stang

Landesvertretung des VdAK/AEV
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Ilona Blume

Kommunaler Sozialverband [1](#)
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Kerstin Bacher

Städte- und Gemeindetag [1](#)
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Frau Sabine Janke

Landkreistag [1](#)
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Frau Arite Plath

Landkreis Rügen
Amt für Soziales, Jugend und Sport
Frau Dr. Ulrike Lucas

Landesverband für Körper- und
Mehrfachbehinderte M-V e.V.
Frau Susanne Glende

Allgemeiner Behindertenverband in
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Herr Christian Schad

Vereinigung kommunaler
Pflegeeinrichtungen M-V
Herrn Uwe Reinhardt

Deutsche Rentenversicherung Bund
Rehabilitationsberatungsdienst
Herrn Hans Joachim Böhlert

Deutsche Rentenversicherung
Nord
Frau Karin Fleischer
Frau Sabine Korth

Hansestadt Rostock
Sozialamt
Abteilung Planung und Steuerung
Frau Eleonore Böckler

Agentur für Arbeit
Regionaldirektion Nord
Frau Stefanie Koch

Ministerium für Soziales und Gesundheit
M-V
Herr Michael Köpke
Frau Martina Krüger
Herr Stanislaus Lodzik
Herr Ralf Lüdemann
Frau Karin Polaschek
Frau Steffi Sporns
Frau Sabine Wollersheim

Zielvereinbarung für die Gewährung eines trägerübergreifenden
Persönlichen Budgets

[Anlage 2](#)

Leistungsbereich und Leistungsinhalte nach Klassifikation der
Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) der ICF

[Anlage 3](#)

Erhebungsbogen zum Persönlichen Budget

[Anlage 4](#)